

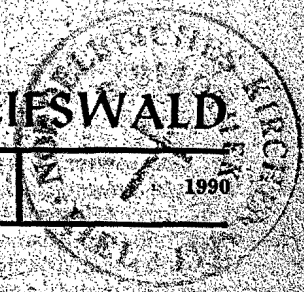
AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 3

Greifswald, den 31. März 1990

1990



Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	17	Nr. 4) Beschluß zur Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen vom 21. Dezember 1989	22
Nr. 1) Fünfzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1989	17	Nr. 5) Lohnsteuer — Sechste Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens	22
Nr. 2) Kirchenmusik			
Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 80 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juli 1978 und vom 8. Mai 1988	18	C. Personalnachrichten	23
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 1980 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juli 1978 vom 8. Mai 1988	20	D. Freie Stellen	23
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	21	E. Weitere Hinweise	23
Nr. 3) Staatliches Kindergeld	21	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	23
		Nr. 6) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1990	23



A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Fünfzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1989

Evangelisches Konsistorium

D 10801-8/89

Greifswald, den 19. 3. 1990

Nachstehend veröffentlichen wir das 15. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1989, welches von der VIII. Landessynode auf ihrer 6. ordentlichen Tagung beschlossen wurde.

15. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1989

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 3. November 1985 beschlossen.

§ 1

Die Artikel 16, 49 und 66 bis 69 sowie 105 erhalten folgende Fassung:

Artikel 16

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern nehmen diese ihre Aufgaben gleichberechtigt in gegliederter Verantwortung wahr.

(2) unverändert

(3) unverändert

Artikel 49

(1) unverändert

(2) Wer bei der Kirchengemeinde hauptberuflich angestellt ist, ist nicht in diese Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Wahl von Mitarbeitern in den Gemeindegemeinderat richtet sich nach Artikel 66 Abs. 2.

Artikel 66

(1) Zum Gemeindegemeinderat gehören die gewählten Ältesten, die nach Absatz 2 gewählten Mitarbeiter und

die Amtsträger, die in einem Pfarramt der Kirchengemeinde fest angestellt oder mit der Verwaltung oder Mitverwaltung eines solchen Amtes betraut sind.

(2) Mitarbeiter, die hauptberuflich in der Kirchengemeinde angestellt, können bis zum 25% der Gesamtzahl der Ältesten (Art. 45) durch den Wahlausschuß (Art. 46) im Zusammenhang mit einer angeordneten Neuwahl von Ältesten (Art. 48 und 54, Abs. 3 und 4) in einem gesonderten Wahlgang in den Gemeindegemeinderat gewählt werden. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Die Bestimmungen des Artikels 52 Abs. 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung. Eine Wahl von Mitarbeitern in den Gemeindegemeinderat erfolgt für die Dauer von acht Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Vikarinnen und Vikare der Kirchengemeinde, die nicht nach Absatz 1 dem Gemeindegemeinderat angehören, sind zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Das gleiche gilt in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes für die Träger & sonstiger kirchlicher Ämter und Dienste, soweit sie nicht nach Absatz 2 dem Gemeindegemeinderat angehören. Diese sind auch zur Stellung von Anträgen berechtigt.

Artikel 67

(1) Der Gemeindegemeinderat wählt aus seiner Mitte nach jeder Neuwahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer von beiden muß Ältester sein.

(2) Scheitert die Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder liegen andere wichtige Gründe vor, so trifft der Kreiskirchenrat eine Regelung.

(3) entfällt

Artikel 68

(1) Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates und dessen Stellvertreter wirken bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeindegemeinderates und bei der Ausführung der Beschlüsse zusammen.

(2) Für die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates gilt:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

4. Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist vorzulesen und – nachdem sie genehmigt ist – vom Vorsitzenden und dem Protokollführer oder einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

5. unverändert

6. Geschäftliche Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse obliegen in der Regel dem Vorsitzenden. Er ist für den Schriftverkehr verantwortlich. In eiligen Fällen ordnet er bis zum Zusammenritt des Gemeindegemeinderates einstweilen das Erforderliche im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter an.

7. Ausfertigung der Beschlüsse des Gemeindegemeinderates werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.

8. Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Verträge, die die Kirchengemeinde Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 69

(1) unverändert

(2) Bei gegebenem Anlaß kann der Gemeindegemeinderat abweichend vom Artikel 68 (2) Ziffer 6 die Geschäftsführung anders regeln.

(3) unverändert

Artikel 105

Ziffer 1; Satz 4 lautet:

„Artikel 68 (2), Ziffer 2, 3, 5 und 6 findet entsprechende Anwendung.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Züssow, den 3. November 1989

Der Präses der Landessynode
Affeld

(LS)

Vorstehendes vom Präses der Landessynode unter dem 22. 11. 1989 ausgefertigte Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 24. November 1989

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Landeskirche Greifswald

i. V.
Affeld

(LS)

Nr. 2) Kirchenmusik

Konsistorium

B 32219 – 18/88

Greifswald, den 21. 3. 1990

Nachdem unsere Kirchenleitung dem nachstehenden Kirchengesetz in ihrer Sitzung am 29. Juli 1988 zugestimmt hat, hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – am 11. November 1988 das Kirchengesetz für die Evangelische Landeskirche Greifswald mit Wirkung vom 1. September 1988 in Kraft gesetzt.

Harder

Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 60 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juli 1978 und vom 8. Mai 1988

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Als Kirchenmusiker einer Gemeinde der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union kann nur angestellt werden, wer eine kirchliche Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker besitzt.

(2) Dabei bleiben die großen hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen (A-Stellen) den Inhabern der Großen Urkunden über die Anstellungsfähigkeit vorbehalten. Die einfacheren hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen (B-Stellen) sind mit Inhabern der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zu besetzen. Inhaber der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit werden in nebenberuflichen Kirchenmusikerstellen (C-Stellen) angestellt.

§ 2

(1) Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker wird vom Konsistorium (Landeskirchenamt) Männern und Frauen verliehen, die ihre kirchenmusikalische Befähigung durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben und zur Übernahme eines kirchlichen Amtes geeignet erscheinen.

(2) Mit dem Besitz der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist kein Anspruch auf Zuweisung eines Kirchenmusikeramtes verbunden.

(3) Die in einer Gliedkirche erworbene Anstellungsfähigkeit gilt auch für die anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union.

§ 3

(1) Die Verleihung der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit können Kirchenmusiker beantragen, welche die A-Prüfung (Staatliche Prüfung für Kirchenmusiker oder eine gleichwertige staatliche oder kirchliche Prüfung) in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union bestanden haben.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist an das Konsistorium (Landeskirchenamt) zu richten.

Ihm sind beizufügen:

- a) das Prüfungszeugnis in beglaubigter Abschrift
- b) ein handgeschriebener Lebenslauf
- c) eine Konfirmationsbescheinigung
- d) ein versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am gottesdienstlichen und Gemeindeleben
- e) ggf. Zeugnisse über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit

Bei Bewerbern, die an einem kirchlichen Institut ausgebildet worden sind, kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) außer dem pfarramtlichen Zeugnis die gutachtliche Äußerung des Leiters über die Persönlichkeit des Bewerbers einholen.

(3) Die Verleihung der Anstellungsfähigkeit setzt eine praktische Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst voraus. Die Einzelheiten werden durch gliedkirchliches Recht geregelt. Die Gliedkirchen können auch bestimmen, daß der Nachweis durch ein Praktikum bei einem Kirchenmusiker erbracht und das Praktikum mit einem Kolloquium vor einem kirchenmusikalischen Visitationsauschuß des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) abgeschlossen wird.

(4) Kirchenmusikern, die eine den Anforderungen der Staatlichen Prüfung für Kirchenmusiker entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben und sich um eine freie Kirchenmusikerstelle in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bewerben wollen, kann auf Antrag die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit verliehen werden, wenn sie die Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Kirche der Union bejahen und in einem kirchenmusikalischen Kolloquium den Nachweis erbracht haben, daß sie die liturgischen und künstlerischen Voraussetzungen erfüllen. Im Falle einer erstmaligen Anstellung ist außerdem dem Erfordernis von Absatz 3 Satz 1 zu genügen. Vom kirchenmusikalischen Kolloquium kann nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts abgesehen werden.

§ 4

(1) Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in den B-Stellen wird Kirchenmusikern verliehen, welche die Mittlere Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) im Bereich der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben. Dies gilt auch für Kirchenmusiker, die ihre Prüfung an einer von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen gemäß § 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der hauptberuflichen Kirchenmusiker vom 3. 7. 1987 anerkannten Kirchenmusikschule abgelegt haben, die sich außerhalb des Bereiches der Evangelischen Kirche der Union befindet.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) verleiht die Urkunde ohne besonderen Antrag auf Grund der bestandenen Prüfung und der praktischen Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst, nachdem es gutachtliche Äußerungen über die Persönlichkeit des Kirchenmusikers eingeholt hat.

(3) entfällt

(4) Wollen Kirchenmusiker, die eine den Anforderungen der Mittleren Prüfung für Kirchenmusiker entsprechende kirchliche oder staatliche Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union oder einer gemäß Absatz 1 Satz 2 anerkannten Kirchenmusikschule abgelegt haben, sich um eine freie Kirchenmusikerstelle in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bewerben, so haben sie beim Konsistorium (Landeskirchenamt) die Verleihung der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zu beantragen.

Dabei gelten § 3 Absätze 2 und 4 sinngemäß.

(5) Beim Vorliegen ungewöhnlicher Leistungen und nach längerer Bewährung in der praktischer Arbeit kann einem B-Kirchenmusiker auf Antrag des Landeskirchenmusikwarts und nach einem kirchenmusikalischen Kolloquium ausnahmsweise die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker verliehen werden, wenn die Nachholung der A-Prüfung billigerweise nicht zumutbar ist.

§ 5

(1) Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als nebenberuflicher Kirchenmusiker in den C-Stellen wird Männern und Frauen verliehen, welche die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker im Bereich der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) verleiht die Urkunde ohne besonderen Antrag auf Grund der bestandenen Prüfung, nachdem es gutachtliche Äußerungen über die Persönlichkeit des Kirchenmusikers eingeholt hat.

(3) Bei Kirchenmusikern, die in einer anderen Landeskirche eine der Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker im Bereich der Evangelischen Kirche der Union gleichwertige kirchliche oder staatliche Prüfung abgelegt haben, bedarf es zur Erlangung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit eines Antrages an das Konsistorium (Landeskirchenamt). Die Bestimmungen des § 3 Absätze 2 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

Solange nicht genügend ordnungsmäßig vorgebildete nebenberufliche Kirchenmusiker mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zur Verfügung stehen, können auch Gemeindeglieder, die sich vor dem zuständigen Kirchenmusikwart über die nötigen elementaren Kenntnisse und Fähigkeiten ausgewiesen haben, zur Anstellung in C-Stellen zugelassen werden.

§ 7

Ein Kirchenmusiker verliert die Anstellungsfähigkeit, wenn er ein kirchenmusikalisches Amt länger als fünf Jahre nicht ausgeübt hat und ein Kolloquium vor dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ergibt, daß er die Voraussetzungen für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nicht mehr erfüllt. In diesem Falle hat er die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zurückzugeben.

§ 8

(1) Wird ein beamteter Kirchenmusiker in einem Disziplinarverfahren mit Entfernung aus dem Dienst bestraft, oder tritt er aus der Kirche aus, so verliert er die Anstellungsfähigkeit. Das gleiche geschieht, wenn ein Kirchenmusiker im Angestelltenverhältnis fristlos entlassen worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung des Kirchenmusiklers und Prüfung der Umstände feststellt, daß er die Anstellungsfähigkeit verwirkt hat. Gegen diese Feststellung steht dem Kirchenmusiker das Recht des Einspruches zu. Das Nähere wird durch gliedkirchliches Recht geregelt. Erhebt er nicht fristgemäß Einspruch oder wird sein Einspruch zurückgewiesen, so hat er die Urkunde an das Konsistorium (Landeskirchenamt) zurückzugeben.

(2) Unter besonderen Umständen kann auf Antrag die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit mit Zustimmung des Landeskirchenmusikworts von der Kirchenleitung wiederverliehen werden.

§ 9

Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit verliert der ehemalige Kirchenmusiker das Recht, eine kirchenmusikalische Amts- oder Dienstbezeichnung zu führen.

§ 10

(1) Die Gliedkirchen können zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Das vorstehende Kirchengesetz wird vom Rat gemäß Art. 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt.

Damit erlischt die Geltung der Grundsätze für die Vorbildungs- und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 15. Juli 1935.

Berlin, den 11. November 1960

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
Dr. Kreyssig

2. Kirchengesetz

Nachstehend wird das Kirchengesetz in der jetzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Konsistorium Greifswald
Harder

2. Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juli 1978 und vom 8. 5. 1988

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 1960 in der Fassung vom 2. 7. 1978 wird um folgenden Satz ergänzt: „Dies gilt auch für Kirchenmusiker, die ihre Prüfung an einer von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen gemäß § 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der hauptberuflichen Kirchenmusiker vom 3. 7. 1987 anerkannten Kirchenmusikschule abgelegt haben, die sich außerhalb des Bereiches der Evangelischen Kirche der Union befindet.“

(2) § 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 1960 in der Fassung vom 2. 7. 1978 wird ersatzlos gestrichen.

(3) In § 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 1960 in der Fassung vom 2. 7. 1978 wird nach den Worten „außerhalb der Evangelischen Kirche der Union“ ergänzt: „oder einer gemäß Absatz 1 Satz 2 anerkannten Kirchenmusikschule“.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen wird es jeweils durch Beschluß des Rates in Kraft gesetzt, sobald sie zugestimmt haben.

Berlin, den 8. 5. 1988

Synode der
Evangelischen Kirche der Union
— Bereich DDR —
Affeld
Präses

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 3) Staatliches Kindergeld

Konsistorium
B 21703 - 1/90

Greifswald, 19. 3. 1990

Unter Hinweis auf unser Rundschreiben vom 17. 1. 1990 - B 21703 - 1/90 - wird nachstehend die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages zum staatlichen Kindergeld vom 4. 1. 1990 (GBl. DDR I Nr. 2 S. 3) abgedruckt. Die Verordnung über staatliches Kindergeld einschl. Durchführungsbestimmung ist im Amtsblatt 1987 Nr. 5 S. 48 veröffentlicht.

Harder

Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages zum staatlichen Kindergeld vom 4. Januar 1990

§ 1

Zuschlag zum staatlichen Kindergeld

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten im Zusammenhang mit der Neufestsetzung von Einzelhandelsverkaufspreisen für Sortimente der Kinderbekleidung für ihre dem Haushalt angehörenden Kinder mit Anspruch auf staatliches Kindergeld einen Zuschlag zum staatlichen Kindergeld. Die Höhe dieses Zuschlages beträgt für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 45 M und für Kinder ab Beginn des 13. Lebensjahres 65 M monatlich.

(2) Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und denen gemäß § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. März 1987 zur Verordnung über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 45) für ihre mit in der Deutschen Demokratischen Republik wohnenden und ihrem Haushalt ange-

hörenden Kinder ein staatliches Kindergeld gewährt wird, erhalten für diese Kinder ebenfalls den Zuschlag zum staatlichen Kindergeld gemäß Abs. 1.

Zahlung des Zuschlages zum staatlichen Kindergeld

§ 2

Der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld wird zusammen mit dem staatlichen Kindergeld durch die Auszahlungsstelle gezahlt, bei der die Auszahlungskarte für das staatliche Kindergeld hinterlegt ist. Er ist auf den Lohn- bzw. Gehaltsnachweisen gesondert auszuweisen.

§ 3

Der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld gehört nicht zum Durchschnittslohn. Er unterliegt nicht der Lohn- oder Einkommenssteuer sowie der Beitragspflicht zur Sozialversicherung, wird bei der Berechnung von Unterhaltszahlungen nicht berücksichtigt und ist nicht pfändbar.

§ 4

(1) Der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld wird aus dem Staatshaushalt finanziert.

(2) Die Abrechnung bzw. Erstattung der von den Auszahlungsstellen gezahlten Zuschläge zum staatlichen Kindergeld erfolgt gemäß den dafür geltenden Bestimmungen für das staatliche Kindergeld.¹

§ 5

Sonstige Bestimmungen

Für die Meldung von Veränderungen, die Nachzahlung, Rückforderung und Verjährung sowie für das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 43) Anwendung.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 6

(1) Für den Monat des Inkrafttretens dieser Verordnung wird der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld in voller Höhe gewährt. Die Auszahlung hat bis spätestens 5 Werktagen nach Inkrafttreten der Verordnung grundsätzlich als Barzahlung zu erfolgen.

(2) Bürger, die das staatliche Kindergeld zu ihrer Rente oder Versorgung erhalten, können den Zuschlag zum staatlichen Kindergeld für den Einführungs- und Folgemonat in einem Betrag ab 2. Werktag nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der für die Zahlung ihrer Rente oder Versorgung zuständigen Stelle in Empfang nehmen.

(3) Der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld ist auch für die Folgemonate solange als Barzahlung vorzunehmen, bis die gemeinsame Auszahlung mit dem staatlichen Kindergeld gewährleistet ist.

¹ Z. Z. gelten die §§ 15-17 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. März 1987 zur Verordnung über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 45).

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen und Preise im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow
Vorsitzender

Nr. 4) Beschluß zur Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen vom 21. Dezember 1989

(GBl. I Nr. 26 S. 273)

Zur Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen wird folgendes beschlossen:

1. Die Arbeitszeit

- von Arbeitstagen, die zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag (Montag) bzw. zwischen einem gesetzlichen Feiertag und einem arbeitsfreien Sonnabend (Freitag) liegen,
 - des 24. und 31. Dezember
- kann an anderen Tagen vor- oder nachgearbeitet werden.

2. Über den Zeitpunkt der Vor- oder Nacharbeit entscheidenden nach Beratung mit ihren Kollektiven die Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

Voraussetzung für die Arbeitszeitverlagerung ist, daß

- die Erfüllung der Transportverpflichtungen, insbesondere der Be- und Entladung, an allen Tagen gesichert ist,
- ein geordneter Ablauf des Berufsverkehrs für die Werkstätigen des Betriebes sowie die Betreuung und Unterbringung ihrer Kinder gewährleistet werden.

Die Arbeitszeitregelung ist in die betrieblichen Arbeitspläne aufzunehmen.

3. Für Betriebe, die Aufgaben zur Betreuung und Versorgung der Bevölkerung zu erfüllen haben, bedürfen vorgesehene Verlagerungen der Arbeitszeit der Zustimmung des zuständigen örtlichen Rates.

4. Eine Verlagerung der Arbeitszeit kann nicht erfolgen, wenn der technologische Prozeß oder Aufgaben zur Sicherung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens und der Energieversorgung eine durchgängige Arbeit erfordern.

5. Für die Vor- bzw. Nacharbeit besteht kein Anspruch auf Überstunden-, Sonntag- und Feiertagszuschläge. Anspruch auf Nachzuschläge bzw. Schichtprämien für geleistete Nachtschichten besteht nur dann, wenn Nacharbeit nachts vor- oder nachgearbeitet wird.

Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Urlaub und anderen rechtlich geregelten Freistellungen mit Anspruch auf Ausgleichzahlung an den betrieblich festgelegten Vor- und Nacharbeitstagen besteht Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung, Urlaubsvergütung bzw. Ausgleichzahlung. Dafür entfallen die vorstehend genannten Ansprüche an den durch die Vor- oder Nacharbeit arbeitsfrei gewordenen Tagen.

6. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluß zur Regelung der Arbeitszeit vom 5. März 1980 (GBl. I Nr. 11 S. 89) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1989

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow
Vorsitzender

Nr. 5) Lohnsteuer

— Sechste Verordnung¹ zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (7. AstVO)

vom 1. März 1990

(GBl. DDR I Nr. 15/1990 S. 114)

Zur Ergänzung der Verordnung vom 22. 12. 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AstVO — (bekanntgemacht im GBl. Nr. 182 S. 1413) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 10 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:

- „(2) 1. Für Werkstätige, die keine mit 5 % zu besteuenden Lohnanteile erzielen; wird vor Berechnung der Lohnsteuer vom steuerpflichtigen Arbeitslohn ein zusätzlicher Steuerfreibetrag in Höhe von 200 M monatlich abgesetzt.
2. Ergibt sich für Werkstätige, die mit 5 % zu steuernde Lohnanteile erhalten, bei Anwendung des Steuerfreibetrages von 200 M monatlich auf den gesamten steuerpflichtigen Arbeitslohn eine Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die niedriger ist als die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle für den Tariflohn und 5 % auf die begünstigt zu steuernden Lohnanteile, dann ist die günstigere Lohnsteuer zu erheben.“

§ 2

Die Bestimmung gemäß § 1 ist auch für die Besteuerung der Vergütungen der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow
Vorsitzender

Dr. Siegert
Amtierender Minister
der Finanzen und Preise

¹ Fünfte Verordnung vom 10. März 1960 (GBl. I Nr. 20 S. 191)

C. Personalmeldungen

Ordiniert

wurde am 25. Februar 1990 in der evangelischen St. Jürgen-Kapelle zu Wolgast durch Propst Haberecht die Kandidatin Martina Zepke, Wolgast, Kirchenkreis Wolgast.

Entsandt

wurde Pastorin Martina Zepke mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in die Pfarrstelle Wolgast, St. Petri, Kirchenkreis Wolgast.

Dadurch wurde das Dienstverhältnis als Pastorin begründet.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Saßnitz** ist wieder zu besetzen. Dienstwohnung mit Blick zur Ostsee. Für den Ehepartner des Pfarrstelleninhabers besteht Anstellungsmöglichkeit im Pfarrdienst in Saßnitz oder auch als Katechetin oder im anderen Gemeindedienst. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch den Gemeindekirchenrat. Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindekirchenrat über das Evangelische Konsistorium Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, Greifswald 2200.

Auskünfte erteilt Herr Superintendent Bahlmann, Billrothstr. 1, Bergen 2330, Telefon 23100.

Die Kantor-Katechetenstelle im Ostseebad **Zingst** ist ab sofort zu besetzen. Eine Zweiraummietwohnung ist im Ort vorhanden. Der Gemeindekirchenrat wünscht sich, daß Christenlehre und Orff-Kinderchorarbeit erhalten bleiben, daß der Kirchenchor wieder aufgebaut, daß die neu errichtete „Sauer“-Orgel auch wieder voll zum Einsatz kommt und die Sommermusiken in verantwortlicher Organisation und Durchführung gegeben werden können.

Bewerbungen sind zu richten an das Evang. Pfarramt 2385 Zingst, Kirchweg 8.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 6) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1990

Die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR ist im Jahre 1990 für die so wichtigen Diaspora-Hilfsdienste im Ausland bestimmt, an die ständig neue Anforderungen gestellt werden.

Täglich gehen zahlreiche Briefe aus den Gemeinden der protestantischen Minderkeitskirchen in der CSFR, in Polen, Ungarn, in der Sowjetunion, Rumänien und Bulgarien in der Centrale des Gustav-Adolf-Werkes in Leipzig ein.

Es sind Briefe von Pfarrern, Predigern und Gemeindeführern, von Professoren, Dozenten und Studenten, von Organisten und Kirchenchorleitern, von jungen und von älteren Gemeindegliedern.

In den Briefen werden konkrete Wünsche ausgesprochen, die es nach Möglichkeit zu erfüllen gilt.

Es sind Bitten um Bibeln und Gesangbücher, Losungen, Kalender, Andachtsbücher, Lesepredigten und Handreichungen für den kirchlichen Dienst. Es sind Bitten um theologisches Schrifttum für die kirchlichen Ausbildungsstätten, aber auch für die Professoren, Dozenten und Studenten.

Erbeten wird Notenmaterial für die Kirchenmusiker und Kirchenchöre.

Für die Gemeindeführung werden ferner Bildwerfer und Bildstreifen mit biblischer Geschichte erbeten, aber auch Abendmahlsgeschäfte und Krankenabendmahlsgeschäfte, Taufschalen und Taufkannen, Altarkreuze, Altarleuchter, Antependien und Talare. Auch Musikinstrumente werden benötigt.

Immer wieder erreichen uns im Gustav-Adolf-Werk Bitten um Sachlieferungen für die Inneneinrichtung kirchlicher Heime. So haben wir zum Beispiel das Oekumenische Zentrum der Spanischen Evangelischen Kirchen in Los Rubios bei Malaga mit Mobiliar ausgestattet, aber auch kirchliche Tagungs- und Erholungsheime in Chotěboř, in Vrbovo und in Jachymov in der CSFR sowie kirchliche Heime und Gemeindehäuser in Salmopol, Brenna und in Wisła-Jawornik in Polen. Bei der Einrichtung der neugebauten Theologischen Akademie der ungarischen evangelischen Kirche, die am 21. Oktober 1989 eingeweiht werden konnte, haben wir mit Mobiliar im Wert von über 100 000,- Mark geholfen. Jetzt sind wir gebeten worden bestimmte Möbel, Kücheneinrichtungen und Wirtschaftsgegenstände für die kirchlichen Heime in Herlikovice und in Janske Lazné in der CSFR geschenkweise zur Verfügung zu stellen.

An diesen wichtigen Aufgaben möchte das Gustav-Adolf-Werk im Jahre 1990 alle Kinder in den evangelischen Gemeinden in der DDR durch die Kindergabe beteiligen.

Ein Bildstreifen „Keiner zu klein – Helfer zu sein“ – 24. Folge – wird zur Kindergabe im Mai 1990 bei der Bildstelle des Evangelischen Jungmännerwerkes in 3014 Magdeburg, Hesekeistraße 1, herausgegeben und allen Mitarbeitern des Gustav-Adolf-Werkes in den Kirchenkreisen kostenlos zugestellt.

Im Bedarfsfall kann der Bildstreifen mit dem dazugehörigen Text auch beim Gustav-Adolf-Werk in 7031 Leipzig, Pistorisstraße 6, kostenlos bezogen werden.

Die Kollektenträge bittet das Gustav-Adolf-Werk auf das Postsparkonto Leipzig Nr. 8499-56-3830 oder auf das Konto der Stadtsparkasse Leipzig Nr. 5602-37-406 (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Kindergabe“ (Codierungszahl 249-313) zu überweisen, sofern in der Hauptgruppen bzw. Landeskirchen nicht andere Anordnungen für die Überweisung von Kollekten bestehen.